

Tierschutzfälle vor Gericht

Faktische Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität

20.9.2018

- I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts
- II. Nichtermittlung, Einstellung und Nichteröffnung
- III. Gründe für Fehlentscheidungen
- IV. Institutionalisierte organisierte Agrarkriminalität
- V. Folgen und Forderungen

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts

Gesetzesanwendung (=Auslegung des geltenden Rechts)

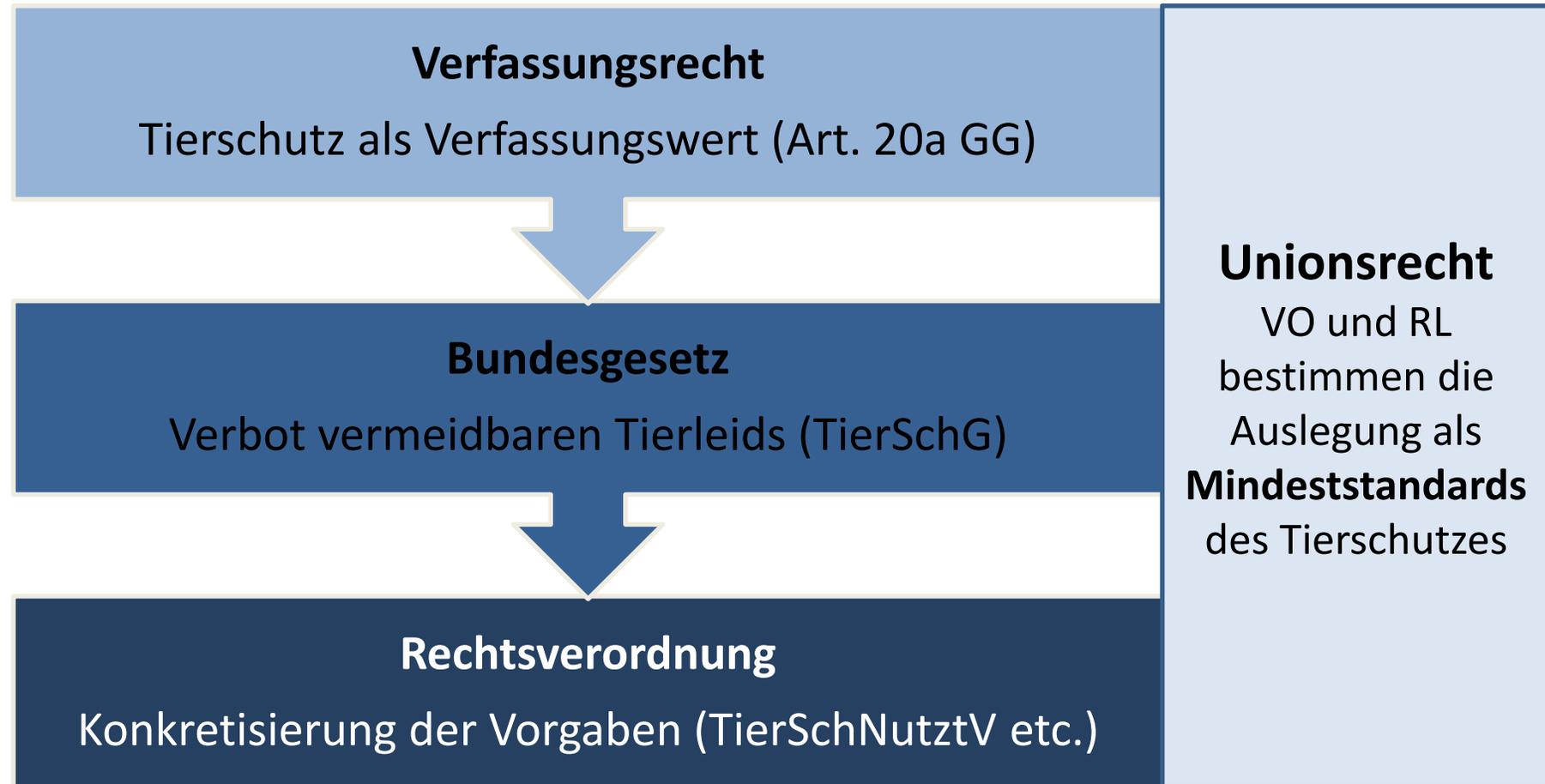
Rechtsquellen
(Gesetze,
Verordnungen)

Urteile und
Beschlüsse,
Literatur

Hilfen beim
Verstehen des
Sachverhalts
(Leitlinien, Erlasse,
Empfehlungen, SV-
Gutachten)

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts



- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts

§ 1 TierSchG

- Verantwortung für das Mitgeschöpf
- Keine Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund

§ 2 TierSchG

- Besondere Vorgaben für die Ernährung, Pflege, Unterbringung und Betreuung von Tieren

§ 17 TierSchG

- Strafbarkeit für Tötung ohne vernünftigen Grund und Zufügung von schwerwiegenden Schmerzen/Leiden

§ 18 TierSchG

- Geldbußen für bestimmte, für die Gesundheit des Tieres abstrakt gefährliche Handlungen

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

1. Unterlassene Ermittlungen

Voraussetzung für Ermittlungen: **Anfangsverdacht** (§ 152 StPO)

- Anfangsverdacht liegt vor, wenn es nach **kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint**, dass eine **verfolgbare Straftat begangen** worden ist, mithin die Möglichkeit einer späteren Verurteilung besteht.
 - Sachverhalt muss nachvollziehbar sein und eine Straftat darstellen.
 - Die Tat muss prozessual nachweisbar sein und es dürfen keine Verfahrenshindernisse entgegenstehen (Verjährung etc.)
- Erforderlich: konkrete Tatsachenhinweise, nicht reine Vermutungen
 - Vorgelegte Beweismittel, Schlüssigkeit des Vortrags, Person des Anzeigerstatters
- Nicht erforderlich: überwiegende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft, nicht offenkundig haltlose Behauptungen und Gerüchte reichen grds. aus.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

1. Gründe für unterlassene Ermittlungen

- a) Anzeige enthält nur Vermutungen (unscharfe Bilder/Videos, unklare Angaben, Hinweise auf zulässige Haltungsformen), aufgrund von Massencharakter unglaubhaft
- b) Kontrollen des Veterinäramts ohne Beanstandungen
- c) Mit der Anzeige eingereichte Beweismittel reichen nicht aus, Schmerzen oder Leiden nicht nachweisbar (Missverständnis von in dubio pro reo)
- d) Kein Anhaltspunkt *gegen* vernünftige Gründe für eine Tötung
- e) Vorsatz wird nicht ermittelt, weil
 - eine Vermutung dafür spreche, dass der Betriebsinhaber seine Tiere gut behandle, weil er den Masterfolg nicht gefährden will,
 - der Vorsatz trotz klarer Indizien ohnehin nicht nachweisbar sei
- f) Strafverfolgung zu aufwändig (Unverhältnismäßigkeit)

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

- a) Missverständnis der eigenen Aufgabe (Rechtsanwendung)
 - (1) Vorwurf: Anbindehaltung bei Rindern
 - (2) Auffassung der StA
 - Veterinärbehörde hat bei Kontrollen keine Rechtsverstöße festgestellt
 - (3) Gegenargumente (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1980, 410)
 - Aufgabe des Sachverständigen (Veterinärs) ist **nicht** die **strafrechtliche** Bewertung (BGHSt 7, 238 [239 f.]).
 - Der Tierarzt ist in diesem Fall Sachverständiger, dessen Gutachten und Aussagen allein StA/Gericht bewerten und würdigen muss.
 - (4) Folge: Der StA muss den Tatsachenbericht des Sachverständigen eigenständig würdigen.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

b) Falscher Sachverständiger

(1) Vorwurf: Anbindehaltung

(2) Auffassung der StA

Veterinärbehörde hat bei Kontrollen keine Rechtsverstöße festgestellt (Ernährungszustand gut und Zähne in Ordnung, Stalleinrichtung in Stand gehalten).

(3) Gegenargumente

Bewertung von Verhaltensauffälligkeiten ist Aufgabe des Ethologen, weil es sich „primär um eine Frage der Verhaltensforschung handelt.“ (OLG Celle v. 28.12.2010 – 32 Ss 154/10).

(4) Folge

In Fällen von Schäden durch die Haltungsform ist regelmäßig ein Fachtierarzt für Ethologie/Tierschutz mit der Kontrolle/Begutachtung zu beauftragen (Ausn.: OLG Düsseldorf NJW 1980, 411: offenkundige Leiden).

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

c) Missverständnis des Verordnungsrechts

(1) Vorwurf: Extreme Unterschreitung der Mindestraumvorgaben der TierSchNutzVO

(2) Auffassung der StA

- Verstöße gegen die TierSchNutzVO sind nicht per se strafbar.
- § 17 TierSchG stellt auf erhebliche länger anhaltende Leiden im Einzelfall ab.
- Verstöße gegen Mindestraumvorgaben können nur Ordnungswidrigkeiten sein, weil der Verordnungsgeber extra hierfür die Bußgeldvorschriften geschaffen hat.

(3) Gegenargumente

- Bußgeldvorschriften wegen Verstößen gegen TierSchNutzVO erfassen abstrakte Gefährdungen des Tierwohls, konkrete Verletzungen sind unabhängig strafbar
- Krasse Unterschreitungen waren stets strafbar (OLG Düsseldorf NJW 1980, 410).

(4) Folge

- Bei Verletzung der TierSchNutzVO ist zu ermitteln und ethologisch zu begutachten.
- Fehlende Verletzung der TierSchNutzVO bedeutet nicht Legalität.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

d) Fehlerhafte Annahme/Unterstellung eines Tatbestandsirrtums

(1) Vorwurf: zu kleine Käfige, zu kleine Kastenstände

(2) Auffassung der StA: Wer sein Verhalten für zulässig hält, handelt ohne Vorsatz

(3) Gegenargumente (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1980, 410)

- Vorsatz muss die **Tatbestandsmerkmale** des § 17 Nr. 2b TierSchG erfassen.

⇒ Täter handelt vorsätzlich, wenn er die **Möglichkeit erkennt** und **billigend in Kauf nehmen**, dass die Tiere nicht nur geringfügige gesundheitliche Nachteile erleiden, weil sie ihren instinktiven Verhaltensweisen längere Zeit nicht folgen können.

⇒ Ob der Täter die Folgen als Leiden, als erheblich und länger anhaltend i.S.d. Gesetzes einordnet, ist irrelevant, soweit er die Bewegungseinschränkungen kennt, und in Kauf nimmt, dass die Tiere ihrem natürlichen Verhalten nicht folgen können.

(4) Folge: Wer die Nachteile für die Tiere kennt, handelt vorsätzlich.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

e) Fehlerhafte Annahme/Unterstellung eines Verbotsirrtums

(1) Vorwürfe: zu kleine Käfige, zu kleine Kastenstände

(2) Auffassung der StA

Die jahrelange unbeanstandeter Übung einer illegale Haltungsform führt selbst bei einem Verstoß gegen die TierSchNutzTV zum unvermeidbaren Verbotsirrtum.

(3) Gegenargumente

- Irrtumsunterstellung ist eine unzulässige Beweisantizipation (BGH)
- Verbotsirrtum liegt nur vor, wenn Täter nicht für möglich hält, dass er **rechtswidrig** handelt, ob er die **Strafbarkeit** kennt, ist irrelevant.
- Rechtswidrig ist u.a. jeder Verstoß gegen die TierSchNutzTV
- Irrtümer über Zulässigkeit einer Tierhaltung sind i.d.R. vermeidbar (§ 2 Nr. 3 TierSchG)

(4) Folge

Irrtum über die Zulässigkeit der Haltungsform begründet fast nie die Schuldlosigkeit

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

f) Missverständnis des Unionsrechts

(1) Vorwürfe: Massentötungen von Küken; Anbindehaltung

(2) Auffassung des LG Münster

» Dass die Massentötung von Küken zulässig sein muss, ergibt sich aus dem Unionsrecht (VO 1099/2009), weil dort ein Höchstalter von 72h vorgesehen ist.

» Aus RL 98/58/EG ergibt sich, dass Anbindehaltung erlaubt ist

(3) Gegenargument

- Unionsrecht stellt nur Mindestbedingungen auf, und erlaubt keine Eingriffe
- Es handelt sich um *Tierschutz*regelungen (Mindeststandards)

(4) Folge

Aus Vorschriften des Unionsrechts zum Tierschutz darf keine Erlaubnis zur Schädigung von Tieren abgeleitet werden.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

g) Fehlerhaftes Verständnis des Tatbestandsmerkmals „Leiden“

(1) Vorwürfe: Anbindehaltung, Kastenständehaltung

(2) Auffassung der StA

Tiere weisen keine Wunden auf und zeigen keine Schmerzen ⇒ keine Leiden

(3) Gegenargumente (OLG Karlsruhe, Die Justiz 2016, 348 ff.)

- Tiere zeigen Schmerzen und Leiden anders, insbes. Verhaltensänderungen (Apathie, Atmung, Vermeideverhalten etc.)
- Der Begriff Leiden erfasst auch nicht primär körperliche Gesundheitsnachteile
- Schluss von fehlenden Anzeichen auf fehlende Leiden verstößt gg. Denkgesetze d. Logik
- Leiden können auch in Verhaltenseinschränkungen selbst liegen, wenn sie über bestimmten Zeitraum erfolgt (OLG Düsseldorf NJW 1980, 411 f., BVerfGE 101, 1 ff.)
- Längere Bewegungsbeschränkung (> 5 Tage) ist schweres Leiden (EU-VersuchstierRL)

(4) Folge: Leiden des Tieres muss grds. durch Ethologen festgestellt werden.

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
 - 1. Unterlassene Ermittlungen
 - 2. Einstellungen (§ 170 II StPO)
 - a) Aufgaben
 - b) Falscher SV
 - c) VerordnungsR
 - d) Vorsatz
 - e) Verbotsirrtum
 - f) Unionsrecht
 - g) Leidensbegriff
 - h) Erheblichkeit
 - i) Rohheit
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität
- V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

h) Fehlerhafte Subsumtion der „Erheblichkeit“ in § 17 TierSchG

(1) Vorwürfe: Zu wenig Licht, mangelhafter Zugang zu Wasser, Amoniakgehalt

(2) Argument der StA

Jede einzelne Beanstandung ist (möglicherweise) zutreffend, aber reicht nicht aus, um isoliert betrachtet die Erheblichkeit des Leidens zu begründen

(3) Gegenargumente

– Der Leidensbegriff fordert eine Gesamtschau, weil nur so die physischen und psychischen Auswirkungen, das Ausmaß der Nachteile feststellbar sind.

– Es ist eine Gesamtbewertung der gesundheitlichen Nachteile vorzunehmen, um festzustellen, ob ein erhebliches Leiden vorliegt (EU-Tierversuchs-RL)

(4) Folge

Umfassende Gesamtwürdigung durch kompetenten Sachverständigen

I. Grundlagen

II. Nichtermittlung

1. Unterlassene Ermittlungen

2. Einstellungen (§ 170 II StPO)

- a) Aufgaben
- b) Falscher SV
- c) VerordnungsR
- d) Vorsatz
- e) Verbotsirrtum
- f) Unionsrecht
- g) Leidensbegriff
- h) Erheblichkeit
- i) Rohheit

III. Gründe

IV. Institutionalisierte organisierte Kriminalität

V. Folgen und Forderungen

II. Nichtermittlung, Einstellung u. Nichteröffnung

2. Einstellung mangels Tatverdachts/Nichteröffnung

i) Übersehen von § 17 Nr. 2 a TierSchG (rohe Tiermisshandlung)

(1) Vorwürfe:

- Tötung von Ferkeln durch Erschlagen an Betonwand
- Abknicken des Genicks an der Tränkelinie

(2) Argument der StA

- Vernünftiger Grund liegt vor, weil Leiden erspart werde (keine Anzeichen)
- Rohheit wird nicht einmal angesprochen

(3) Gegenargumente

- » Gleichgültigkeit gegenüber dem Leiden des Tieres ausreichend, kein pathologischer Sadismus o.ä. erforderlich, Gewinnerzielungsabsicht ist ausreichend

(4) Folge: Bei Töten von Tieren ohne Betäubung liegt rohe Misshandlung nahe

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte
organisierte
Kriminalität
- V. Folgen und
Forderungen

III. Gründe für die Fehlentscheidungen

1. Unmittelbare Gründe für Fehlentscheidungen
 - a) Unkenntnis der strafrechtlichen Grundlagen
 - b) Unkenntnis des Verwaltungsrechts
 - c) Unkenntnis der tatsächlichen/wissenschaftlichen Zusammenhänge
2. Fehlentscheidungen begünstigende Faktoren
 - a) Arbeitsüberlastung bei StA/Veterinärdiensten
 - b) Apologetische Wissenschaft führt zur Verwirrung (Legehennen)
 - c) Institutionalisierung und Sanktionslosigkeit suggerieren Legalität
 - d) Globalisierung suggeriert wirtschaftliche Notwendigkeit
 - e) Verfügbarkeit von Produkten suggeriert Unverzichtbarkeit

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte
organisierte
Kriminalität
- V. Folgen und
Forderungen

IV. Institutionalisierte und organisierte Agrarkriminalität

1. Agrarkriminalität: Kriminalität im Agrarbereich
2. Institutionalisierte Kriminalität
3. Organisierte Kriminalität (nach BKA-Arbeitsdefinition)

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

V. Folgen und Forderungen

- I. Grundlagen
- II. Nichtermittlung
- III. Gründe
- IV. Institutionalisierte
organisierte
Kriminalität
- V. Folgen und
Forderungen

1. Folgen

- a) Destabilisierung der ethischen Grundlagen des Tierschutzes
- b) Abwärtsspirale der mangelnden Normbefolgung
- c) Wettbewerbsverzerrungen als kriminovalenter Faktor

2. Forderungen

- a) Anerkennung massenhafter Taten nach § 17 TierSchG als organisierte Wirtschaftskriminalität
- b) Rechtliche, psychologische und ethologische Schulung aller Beteiligten
- c) Schwerpunktdezernate und Staatsanwaltschaften (Aufwertung in der Justiz)
- d) Strafrechtliche Neubewertung
 - (1) Verschiebung der Vorschrift ins Strafgesetzbuch
 - (2) Strafbarkeit des Versuchs; Strafschärfungen für gewerbsmäßigen Taten